

**Westpfahl & Spilker
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

**Wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen
Arzt und pharmazeutischer Industrie –
Ein Überblick über die Rahmenbedingungen aus rechtlicher Sicht
(Schwerpunkt: Korruptionsrechtliche Strafvorschriften)**

Samstag, 08.Oktober 2005

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka, München

1. Historie und gesetzliche Strafvorschriften

- a) § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- b) § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- c) § 333 StGB (Vorteilsgewährung)
- d) § 334 StGB (Bestechung)
- e) § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und der Bestechung)
- f) § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 1)

- a) Amtsträgereigenschaft, § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB
- b) Mögliche “Vorteile” (einschließlich Drittvoteil)
 - aa) Erstattung von Reisekosten für berufliche Fortbildung/Kongresse
 - bb) Erhöhung der Karrierechancen, Verbesserung der Atmosphäre
 - cc) Zurverfügungstellung von Geräten, Bezahlung sog. Doc-Stellen
 - dd) Erweiterte Möglichkeiten der Privatliquidation
 - ee) Bewirtung von Ärzten/Ehegatten
 - ff) Zuwendung von Geldern (Spenden), Sponsoring von Veranstaltungen
 - gg) Verträge mit angemessener oder unangemessener Gegenleistung (Beraterverträge, Studien, Datenkäufe, Anwendungsbeobachtungen)

2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 2)

- c) "für die Dienstausübung", sog. Unrechtsvereinbarung
- d) Vorsätzliches Handeln erforderlich, Versuch nicht strafbar
- e) Möglichkeit der Genehmigung durch die zuständige Stelle (Klinikverwaltung) bei Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung
- f) Zusätzliche Tatbestandsmerkmale im Fall der Bestechlichkeit (§ 332 StGB) sowie der Bestechung (§ 334 StGB)
 - = Verletzung einer Amtspflicht
- g) Zusätzliche Tatbestandsmerkmale im Fall des besonders schweren Falls der Bestechlichkeit und der Bestechung (§ 335 StGB)
 - = Vorteil großen Ausmaßes oder fortgesetzte Vorteilsannahme oder gewerbsmäßiges Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande
- h) Freiheitstrafe bis zu 3 Jahre bei Vorteilsgewährung/Vorteilsnahme, bis zu 5 Jahre bei Bestechung/Bestechlichkeit, bis zu 10 Jahre beim besonders schweren Fall

2. Allgemeine Erläuterungen (Teil 3)

- i) § 299 StGB: Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

“Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes”

P: Anwendbarkeit für niedergelassene Kassenärzte ?

3. Auswirkungen auf pharmazeutische Unternehmen

a) § 30 OWiG

Handeln von Führungskräften (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigter)

b) § 130 OWiG

Überwachungs- und Organisationsverschulden des Inhabers, Geschäftsführers oder Vorstandes

c) §§ 73, 75 StGB and § 29 a OWiG (Verfall)

Handeln des Angestellten für das Unternehmen

Ziel: Gewinnabschöpfung beim pharmazeutischen Unternehmen

4. Schutz- und Abwehrmöglichkeiten

a) Transparenz/Genehmigung

Offenlegung jeglicher Zusammenarbeit mit der Industrie gegenüber der Klinikverwaltung: Genehmigung, jedenfalls Einhaltung des örtlich einschlägigen (Anzeige-)Verfahrens

b) Dokumentation

Ausschließlich schriftliche Verträge, keine mündlichen Nebenabreden z. B. mit Aussendienstmitarbeitern

c) Äquivalenz

Was ist der wissenschaftliche Vortrag wert ? Was ist die Teilnahme am Advisory Board wert ? (Kriterien: GOÄ, Pharmacodex, Gem. Standpunkt)

Angaben zum Referenten:

Der Referent ist seit 1999 als Rechtsanwalt in der Sozietät Westpfahl & Spilker tätig und beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Strafrecht an der Schnittstelle zum Wirtschafts-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie mit internationalen Bezügen.

Rechtsanwalt Dr. Philippe Litzka
Rechtsanwälte Westpfahl & Spilker
Widenmayerstr.6
80538 München
Tel. 089/290375 0
Fax 089/290375 21
E-Mail: ph.litzka@westpfahl-spilker.de
<http://www.westpfahl-spilker.de>

Dieser Vortrag und die Dokumentation soll exemplarisch die Bandbreite der rechtlichen Fragestellungen darstellen, kann und soll aber eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.